

# Amtliche Bekanntmachung

---

2014

Ausgegeben Karlsruhe, den 16. September 2014

Nr. 41

## **I n h a l t**

**Seite**

**Wahlordnung für die Wahl der Chancengleichheits-  
beauftragten und ihrer Stellvertreterinnen am  
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**182**

## **Wahlordnung für die Wahl der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

Der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) hat auf Grund von § 16 Abs. 8 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschuländerungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) am 16. September 2013 und am 19. Mai 2014 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 07. Juli 2014 sein Einvernehmen und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 13. August 2014 erteilt.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Verfahrensprinzipien
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wählbarkeit
- § 4 Frist für die Wahl
- § 5 Formen der Stimmabgabe für die Wahl

#### 2. Teil: Vorbereitung der Wahl

- § 6 Bestellung des Wahlvorstandes
- § 7 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 8 Wählerinnenverzeichnis
- § 9 Auflegung des Wählerinnenverzeichnisses
- § 10 Wahlausschreiben
- § 11 Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis
- § 12 Bewerbung
- § 13 Nachfrist für Bewerbungen
- § 14 Bekanntgabe der Bewerbungen

#### 3. Teil: Durchführung der Wahl

- § 15 Stimmabgabe bei der Briefwahl gemäß § 5 Abs. 1
- § 16 Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum gemäß § 5 Abs. 2 1. Alt.
- § 17 Schriftliche Stimmabgabe bei Anordnung der persönlichen Stimmabgabe
- § 18 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen
- § 19 Elektronische Wahl gemäß § 5 Abs. 2
- § 20 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 21 Bestellung von Amts wegen
- § 22 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
- § 23 Bekanntgabe der Gewählten
- § 24 Ansprechpartnerin der Chancengleichheitsbeauftragten im Senat
- § 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Wahlanfechtung

#### 4. Teil: In-Kraft-Treten

- § 26 In-Kraft-Treten

### **1. Teil:**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Verfahrensgrundsätze**

Der Bestellung der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen aus dem Kreis der weiblichen Bediensteten (Professorinnen, Beamtinnen, Tarifbeschäftigte, weibliche wissenschaftliche Hilfskräfte, Doktorandinnen mit Doktorandenvertrag und Auszubildende) geht die Durchführung einer Wahl voraus. Die Wahl der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt getrennt nach der Zugehörigkeit zu der Wählerinnengruppe des Wissenschaftsbereichs bzw. des nichtwissenschaftlichen Bereichs in einem Wahlverfahren in getrennten Wahlgängen. Die Wahl hat den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu entsprechen.

### **§ 2 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle weiblichen Bediensteten - inklusive der wissenschaftlichen Hilfskräfte des KIT. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte und minderjährige Auszubildende sowie für Frauen, die beurlaubt oder an das KIT abgeordnet sind. Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt und verliert das Wahlrecht am KIT. Stichtag ist der Wahltag. Das ist im Fall der Briefwahl (§ 5 Abs. 1) oder der elektronischen Wahl der letzte Tag der Stimmabgabe.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist die Eintragung in das Wählerinnenverzeichnis nach § 8.

### **§ 3 Wählbarkeit**

Wählbar für das Amt der Chancengleichheitsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen sind alle weiblichen volljährigen Bediensteten des KIT. Ausgenommen sind Bedienstete, die vom Wahltag an noch länger als drei Monate beurlaubt sind. § 2 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

### **§ 4 Frist für die Wahl**

Die Wahl soll bis drei Monate vor Ablauf der laufenden Amtsperiode der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen abgeschlossen sein.

### **§ 5 Formen der Stimmabgabe für die Wahl**

- (1) Die Wahl der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Der Wahlvorstand kann im Einvernehmen mit dem Präsidium abweichend von Absatz 1 die persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder - unter den Voraussetzungen des § 19 - elektronische Wahl anordnen.

## **2. Teil:**

---

## Vorbereitung der Wahl

### § 6 Bestellung des Wahlvorstandes

Das Präsidium bestellt einen Wahlvorstand aus drei volljährigen Bediensteten und überträgt einer Person von ihnen den Vorsitz. Dem Wahlvorstand sollen mindestens zwei Frauen angehören. Zugleich sind drei Ersatzmitglieder zu bestellen. Das Präsidium unterstützt die Arbeit des Wahlvorstandes.

### § 7 Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Er bestimmt in Abstimmung mit dem Präsidenten den Wahltag und den Abstimmungszeitraum, bzw. - im Falle der Briefwahl (§ 5 Abs. 1) und der elektronischen Wahl (§ 5 Abs. 2, 2. Alt.) - den Wahlzeitraum. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Er erstellt über jede Sitzung eine Niederschrift, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält und von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen kann er Bedienstete des KIT als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen.

### § 8 Wählerinnenverzeichnis

Der Wahlvorstand trägt dafür Sorge, dass getrennt nach Wählergruppen ein Wählerinnenverzeichnis der weiblichen Bediensteten im Sinne von § 2 erstellt wird. Das Wählerinnenverzeichnis enthält folgende Kategorien:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. bei Namensgleichheit auch Zugehörigkeit der Organisationseinheit,
5. Vermerk über die Stimmabgabe,
6. ggf. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
7. Bemerkungen.

### § 9 Auflegung des Wählerinnenverzeichnisses

- (1) Das Wählerinnenverzeichnis ist unverzüglich nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens (§ 10 Abs. 1) für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit beim Wahlvorstand, im Büro für Chancengleichheit und der Dienstleistungseinheit Personalservice jeweils am Campus Nord und Campus Süd zur Einsicht durch die Wählerinnen aufzulegen. Eine Einsichtnahme steht jeder Wahlberechtigten zu, um ihre eigenen Daten auf Richtigkeit zu überprüfen. Eine Wahlberechtigte hat sich vor Einsichtnahme auszuweisen. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Wahlberechtigte nur ihre eigenen Daten einsehen kann. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht oder Auskunft in das Wählerinnenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerinnenverzeichnisses ergeben kann.

Änderungen des Wählerinnenverzeichnisses sind nur durch den Wahlvorstand zulässig. Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Die Auflegung ist bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wählerinnenverzeichnisses,
2. bis zu welchem Zeitraum und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen des Wählerinnenverzeichnisses beantragt werden können,
3. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerinnenverzeichnisses nicht mehr zulässig ist,
4. dass nur wählen darf, wer im Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig mit dem Wahlausschreiben nach § 10.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss des Wählerinnenverzeichnisses vom Wahlvorstand zu beurkunden.

## **§ 10 Wahlausschreiben**

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes unterschreiben. Offensichtliche Fehler im Wahlausschreiben können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben enthält folgende Angaben:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. Namen und dienstliche Anschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes, einschließlich der Ersatzmitglieder,
3. den Hinweis, wo Einsprüche, Bewerbungen und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind,
4. die Hinweise auf die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie die Bedeutung des Wählerinnenverzeichnisses,
5. die Bekanntmachung der Auflegung des Wählerinnenverzeichnis nach § 9 Abs. 2,
6. die Aufforderung, sich für das Amt der Chancengleichheitsbeauftragten oder der Stellvertreterinnen innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens (Angabe des letzten Tages der Frist) zu bewerben,
7. den Hinweis, dass die Chancengleichheitsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen in getrennten Wahlgängen gewählt werden und dass sich aus den Bewerbungen ergeben muss, ob diese für das Amt der Chancengleichheitsbeauftragten und/oder das der Stellvertreterinnen erfolgen,
8. den Ort, an dem die gültigen Bewerbungen bis zum Abschluss der Wahl durch Aushang und im Intranet bekannt gemacht werden,
9. die Hinweise, dass jede Wahlberechtigte für jeden Wahlgang zwei Stimmen hat und die Stimmabgabe an die auf dem Stimmzettel angegebenen Bewerberinnen gebunden ist,
10. den Tag, bis zu dem bei Briefwahl die abgegebenen Stimmen beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen,

11. soweit eine persönliche Stimmabgabe (§ 5 Abs. 2) oder eine elektronische Wahl (§ 5 Abs. 2, 2.Alt.) angeordnet wurde, den Tag der Wahl,
  12. im Falle der Anordnung der persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal (§ 5 Abs. 2): Den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) und auf den rechtzeitigen Zugang der vollständigen Wahlunterlagen (§ 17) beim Wahlvorstand bis spätestens drei Stunden vor Ablauf der Abstimmungszeit,
  13. Ort und Zeit der öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes für die Stimmenausszählung und die abschließende Feststellung des Wahlergebnisses.
- (3) Der Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben vom Tag seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang an geeigneten KIT-öffentlichen Stellen und im Intranet sowie per Email bekannt, um eine Kenntnisnahme durch alle Wahlberechtigten zu ermöglichen.

### **§ 11 Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis**

- (1) Jede Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses einlegen.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über Einsprüche nach Absatz 1 und berichtigt das Wählerinnenverzeichnis, wenn der Einspruch begründet ist. Er teilt die Entscheidung der Wahlberechtigten, die den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich mit. Die Entscheidung muss ihr spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag zugehen.
- (3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann das Wählerinnenverzeichnis nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden einer Wahlberechtigten bis zum Ende der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

### **§ 12 Bewerbung**

Jede weibliche Bedienstete des KIT, die gemäß § 3 wählbar ist, kann sich in ihrer Wählerinnengruppe für das Amt der Chancengleichheitsbeauftragten und/oder der Stellvertreterinnen bewerben. Die Bewerbung muss schriftlich unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Institut oder Dienstleistungseinheit, ausgeübter Tätigkeit, Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und gegebenenfalls der Abordnung oder Beurlaubung, Funktion sowie gegebenenfalls Dienstort erfolgen und dem Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens zugehen. Bei der Bewerbung ist auch anzugeben, ob die Bewerberin Mitglied einer Personalvertretung ist oder sich hauptberuflich mit Personalangelegenheiten befasst.

### **§ 13 Nachfrist für Bewerbungen**

- (1) Sind nach Ablauf der Frist des § 12 in einer Wählerinnengruppe nicht jeweils mindestens drei gültige Bewerbungen für das Amt der Chancengleichheitsbeauftragten eingegangen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich in der gleichen Weise bekannt wie das Wahlausschreiben und setzt eine Nachfrist von einer Woche für das Einreichen von Bewerbungen. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die

Wahl der Chancengleichheitsbeauftragten nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist für eine Wählerinnengruppe mindestens drei gültige Bewerbungen eingereicht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Wahl der Stellvertreterinnen entsprechend.

- (2) Gehen innerhalb der Nachfrist für eine Wählerinnengruppe nicht mindestens drei gültige Bewerbungen ein, gibt der Wahlvorstand bekannt, dass die Wahl oder der Wahlgang in der Wählerinnengruppe, für die weniger als drei Bewerbungen vorliegen, nicht stattfindet und eine Bestellung von Amts wegen durch den Präsidenten erfolgt.

### **§ 14 Bekanntgabe der Bewerbungen**

Der Wahlvorstand gibt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist (§ 12, § 13 Abs. 1) die Namen der gültigen Bewerbungen in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben.

## **3. Teil: Durchführung der Wahl**

### **§ 15 Stimmabgabe bei der Briefwahl gemäß § 5 Abs. 1**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist.

Jede Wählerin hat in ihrer Wählerinnengruppe für jeden Wahlgang zwei Stimmen. Sie kann ihre Stimmen nur für auf dem Stimmzettel angegebene Personen abgeben. Eine Wählerin kann einer Bewerberin nur eine Stimme geben. Eine Stimmenhäufung (Kumulieren) ist unzulässig.

- (2) Für jede Wählerinnengruppe ist für jeden Wahlgang ein eigener Stimmzettel und ein eigener Wahlumschlag vorzusehen. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerberinnen für das Amt der Chancengleichheitsbeauftragten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familien- und Vornamen, bei Namensgleichheit auch Institut bzw. Dienstleistungseinheit, Funktion und Dienstort aufzuführen. Dies gilt ebenso für das Amt der Stellvertreterinnen. Die Stimmzettel müssen je Wählerinnengruppe und Wahlgang sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Sie müssen sich von denen des anderen Wahlgangs in der Farbe deutlich unterscheiden. Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.
- (3) Die Wählerin kennzeichnet die von ihr gewählten Personen durch Ankreuzen an der hierfür auf dem Stimmzettel vorgesehenen Stelle.
- (4) Stimmzettel, auf denen für eine Person mehr als eine Stimme vergeben ist oder aus denen sich aus anderen Gründen der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt oder die mit einem oder mehreren besonderen Merkmal(en) versehen sind oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Dies gilt auch für Stimmzettel, die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben wurden.
- (5) Bei der Briefwahl (§ 5 Abs.1) werden die Wahlunterlagen an die KIT-interne Adresse bzw. im Fall der Beurlaubung mit einem Freiumschlag an die Heimat-

adresse nach entsprechendem Vermerk im Wählerinnenverzeichnis vom Wahlvorstand unaufgefordert spätestens drei Wochen vor dem Wahltag (§ 2 Abs. 1) an die Wahlberechtigten ausgehändigt oder übersandt.

- (6) Die Wählerin gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie
1. die Stimmzettel persönlich kennzeichnet und jeweils in den entsprechenden Wahlumschlag einlegt,
  2. eine vorgedruckte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe oder über die Hinzuziehung einer Person ihres Vertrauens unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
  3. die Wahlumschläge und die unterschriebene, vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Ablauf der Frist (§ 10 Abs. 1 Nr. 10) vorliegt.

Eine Wählerin, die infolge einer Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, kann die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person ihres Vertrauens verrichten lassen.

### **§ 16 Persönliche Stimmabgabe gemäß § 5 Abs. 2 im Wahlraum**

- (1) Der Wahlvorstand trifft geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum und sorgt für jede Wählerinnengruppe und jeden Wahlgang für die Bereitstellung einer oder mehrerer verschlossener Wahlurnen, die so eingerichtet sind, dass die eingeworfenen Wahlumschläge ohne Öffnung der Urnen nicht herausgenommen werden können und die für die verschiedenen Wahlgänge deutlich unterscheidbar sind.
- (2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes bzw. Stellvertreter im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt (§ 7), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes oder Stellvertreters oder Stellvertreterin des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.
- (3) Die Wählerin wirft die Wahlumschläge, in die die jeweiligen Stimmzettel eingelegt sind, jeweils in die Wahlurne für den entsprechenden Wahlgang, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes ihre Wahlberechtigung anhand des Eintrags in das Wählerinnenverzeichnis geprüft hat. Das Mitglied des Wahlvorstandes vermerkt die Stimmabgabe im Wählerinnenverzeichnis.
- (4) Eine Wählerin, die infolge einer Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person ihres Vertrauens, deren sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Mitglieder des Wahlvorstandes, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie Personen, die sich für das Amt der Chancengleichheitsbeauftragten oder der Stellvertreterinnen bewerben, dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfe hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Person ihres Vertrauens darf auch gemeinsam mit der Wählerin die Wahlzelle aufsuchen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.
- (5) Wird der Wahlvorgang unterbrochen oder die Stimmzählung nicht unmittelbar nach Abschluss der Wahl durchgeführt, sind die Wahlurnen so lange zu versiegeln.

## **§ 17 Schriftliche Stimmabgabe bei Anordnung der persönlichen Stimmabgabe**

- (1) Eine Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag (Brief, Fax oder E-Mail) vom Wahlvorstand ausgehändigt oder an die KIT-interne Adresse bzw. im Fall der Beurlaubung an die Heimatadresse übersandt:
  1. das Wahlausschreiben,
  2. die Stimmzettel und die Wahlumschläge,
  3. eine vorgedruckte, von der Wählerin gegenüber dem Wahlvorstand abzugebende Erklärung, dass sie die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 durch eine Person ihres Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
  4. einen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes, mit dem Namen und der Anschrift der Wählerin als Absenderin sowie mit dem Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“,
  5. ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe.
- (2) Die Briefwählerin trägt ggf. anfallende Kosten der Rücksendung. Sie ist hierauf hinzuweisen.
- (3) Die Briefwahlunterlagen können nur bis zum 7. Tag vor dem Wahltag beantragt oder ausgegeben werden.
- (4) Der Wahlvorstand vermerkt die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerinnenverzeichnis.

## **§ 18 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen**

- (1) Der Wahlvorstand prüft die eingehenden Wahlbriefumschläge anhand des Wählerinnenverzeichnisses und nimmt die Wahlumschläge ungeöffnet unter Verschluss. Die Stimmabgabe wird im Wählerinnenverzeichnis vermerkt.  
Im Fall der angeordneten persönlichen Stimmabgabe (§ 5 Abs. 2, 1. Alt.) legt der Wahlvorstand die Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerinnenverzeichnis ungeöffnet in die für den jeweiligen Wahlgang vorgesehene Wahlurne.
- (2) Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet vom Wahlvorstand zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten ist.

## **§ 19 Elektronische Wahl gemäß § 5 Abs. 2**

Bei der Durchführung der Stimmabgabe in elektronischer Form müssen die technischen und organisatorischen Abläufe so geregelt werden, dass die Einhaltung der in § 1 festgelegten Verfahrensgrundsätze gewährleistet ist. Dazu muss ein entsprechend geprüftes und für Wahlen zugelassenes System eingesetzt werden.

## **§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Ablauf der Abstimmungszeit nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest. Als Chancengleichheitsbeauftragte sind jeweils die beiden Bewerberinnen des Wissenschaftsbereichs bzw. des nichtwissenschaftlichen Bereichs gewählt, welche die meisten Stimmen im jeweiligen Wahlgang erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gleiches gilt auch für die Stellvertreterinnen.
- (2) Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlgang die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jede Bewerbung entfallenen Stimmenzahlen sowie den Namen der gewählten Chancengleichheitsbeauftragten und der gewählten Stellvertreterinnen enthalten.

## **§ 21 Bestellung von Amts wegen**

- (1) Sollten sich in einer Wählerinnengruppe nicht mindestens drei Bewerberinnen für das Amt der Chancengleichheitsbeauftragten oder der Stellvertreterinnen gefunden haben oder ist im Falle des § 22 Abs. 3 keine weitere Bewerberin mehr vorhanden, so teilt der Wahlvorstand dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mit, dass die Chancengleichheitsbeauftragte(n) oder die Stellvertreterinnen vom Präsidenten von Amts wegen zu bestellen ist bzw. sind, und gibt dies durch Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.
- (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen wird bzw. werden die Chancengleichheitsbeauftragte(n) und/oder ihre Stellvertreterinnen mit ihrem Einvernehmen durch den Präsidenten von Amts wegen bestellt. Soweit sich Bewerberinnen für das Amt der Chancengleichheitsbeauftragten oder der Stellvertreterinnen gefunden haben, sind diese zu bestellen.

## **§ 22 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl**

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Chancengleichheitsbeauftragten und die als Stellvertreterinnen Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung von ihrer Wahl. Erklären die Gewählten nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand die Ablehnung ihrer Wahl, gilt diese als angenommen.
- (2) Ist eine oder sind einzelne der Gewählten Mitglied(er) in einer Personalvertretung, muss/müssen sie innerhalb der Frist gemäß Absatz. 1 erklären, dass sie ihre Mitgliedschaft in der Personalvertretung mit Wirkung der Bestellung zur Chancengleichheitsbeauftragte bzw. Stellvertreterin niederlegt bzw. niederlegen.
- (3) Lehnt eine oder lehnen einzelne der Gewählten die Wahl im Fall des Absatzes 1 ab oder gibt bzw. geben sie im Fall des Absatzes 2 nicht frist- und formgerecht die Erklärung ab, tritt/treten an ihre Stelle die Person(en) mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

### **§ 23 Bekanntgabe der Gewählten**

Sobald die Namen der als Chancengleichheitsbeauftragten und als Stellvertreterinnen Gewählten endgültig feststehen, gibt der Wahlvorstand diese durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt und teilt sie dem Präsidenten mit.

### **§ 24 Ansprechpartnerin für die Chancengleichheitsbeauftragten im Senat**

Gehört keine Hochschullehrerin oder leitende Wissenschaftlerin zum Kreis der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, wählt der Senat eine Senatsbeauftragte aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und leitenden Wissenschaftlerinnen. Die Senatsbeauftragte ist Ansprechpartnerin für die Chancengleichheitsbeauftragten in Angelegenheiten der Chancengleichheit.

### **§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Wahlanfechtung**

- (1) Der Wahlvorstand bewahrt die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, mindestens bis zum Ablauf der Wahlanfechtungsfrist, im Fall der Wahlanfechtung mindestens bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung auf.
- (2) Mindestens drei Wahlberechtigte können binnen einer Frist von zwölf Arbeitstagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Präsidium anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

## **4. Teil: In-Kraft-Treten**

### **§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 15. September 2014

*Professor Dr. Holger Hanselka  
(Präsident)*